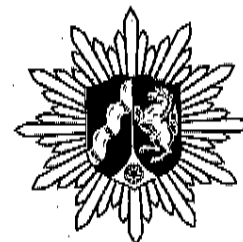


**Polizeipräsidium
Köln**



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
AfD-Fraktion im Rat der Stadt Köln
z. H. Herrn Roger Beckamp
Haus Neuerburg
Jülichplatz 1-3
50667 Köln

**Versammlungswesen;
Kundgebung**

- a) Versammlungsanmeldung vom 27.12.2016
- b) Kooperationsgespräch und Anhörung vom

Sehr geehrter Herr Beckamp,

hiermit erlasse ich folgende

Verbotsverfügung:

1. Gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) verbiete ich die von Ihnen für Samstag, den 31.12.2016 in Köln angemeldete öffentliche Versammlung unter freiem Himmel in Form einer Kundgebung.
2. Das Verbot bezieht sich auch auf jede Form von Ersatzveranstaltungen in meinem Zuständigkeitsbereich.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Eine gegen diese Verfügung erhobene Anfechtungsklage hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

29. Dezember 2016

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:

ZA 12-BEL-57.02.01-635/16

bei Antwort bitte angeben

Frau Bel

Telefon 0221-229-3570

Telefax 0221-229-3572

za12versammlungen.koeln

@polizei.nrw.de

Raum A 3.153

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103

Köln

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn-Linien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahn-Linien S 12, S 13

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADEDXXX

Begründung:

Seite 2 von 10

I.

Mit E-Mail vom 27.12.2016 meldeten Sie folgende öffentliche Versammlung unter freiem Himmel in Form einer Kundgebung an:

Veranstalter: AfD-Fraktion im Rat der Stadt Köln
Versammlungsleiter: Sie selbst
Versammlungsthema: „Wir lassen uns die Feierlaune nicht nehmen“
Ort: Köln, Bahnhofvorplatz
Dauer: 31.12.2016, 15:00 bis 17:00 Uhr
Teilnehmerzahl: 12-15 Personen
Hilfsmittel: Flugblätter, Trillerpfeifen und Wunderkerzen

II.

Sie äußerten in dem mit Ihnen am 28.12.2016 geführten Kooperationsgespräch, dass Sie beabsichtigen, eine Veranstaltung mit ca. 10 – 15 Teilnehmern in Dom- und Bahnhofsnähe durchzuführen. Sie wollten die oben genannten Hilfsmittel an Passanten verteilen und mit diesen in einen Meinungsdialog kommen. Zur Erkennbarkeit und inneren Verbundenheit der nicht gebündelt zusammenstehenden Versammlungsteilnehmer wollten Sie blaue Kapuzenpullis tragen. Bei den Teilnehmern handele es sich überwiegend um junge Leute im Alter von etwa Anfang 20 bis Ende 40. Sie stellten dar, keinen Aufzug durchführen zu wollen, sondern sich nur an der vorgesehenen Örtlichkeit zu bewegen.

Ihnen wurde erläutert, dass das Datum der Versammlung problematisch sei. Grundsätzlich sei Silvester im gesamten Innenstadtbereich durch das Abbrennen von Pyrotechnik geprägt. Insbesondere wies man Sie darauf hin, dass Meinungsgegner den Silvestertag dazu nutzen könnten, gezielt die Teilnehmer Ihrer Versammlung mit Pyrotechnik zu beschießen. Es sei mittlerweile keine Seltenheit mehr, dass Versammlungsteilnehmer sowie Einsatzkräfte der Polizei u. a. mit Knallkörpern beworfen sowie mit Raketen beschossen werden.

Auch eine hohe Polizeipräsenz würde nichts an der besonderen Silvestersituation ändern. Das Mitführen und Abbrennen von Pyrotechnik sei

an Silvester und Neujahr grundsätzlich ganztägig erlaubt und mache es praktisch unmöglich, potentielle Störer von friedlich feiernden Menschen zu unterscheiden. Damit ließe sich auch nicht gewährleisten, dass zum Schutz der Versammlung Gefahren durch störungswillige Personen, die grundsätzlich legal Pyrotechnik mitführen, zeitgerecht erkannt und abgewehrt werden können. Dies gelte auch bereits für die Nachmittagsstunden des Silvestertages.

Seite 3 von 10

Ihnen wurde mitgeteilt, dass aufgrund der aktuellen Gefahrenlage Ihre Versammlung nicht ausreichend geschützt werden kann und dass aufgrund dessen angedacht ist, Ihre Versammlung zu verbieten. Ihnen wurde deutlich gemacht, dass dieses Gespräch dazu dient, weitere Information zu Ihrer angemeldeten Versammlung zu erhalten und die gegenseitigen Ansichten auszutauschen. Es wurde Ihnen eröffnet, dass eine endgültige Entscheidung über ein etwaiges Versammlungsverbot seitens des Polizeipräsidiums Köln noch nicht getroffen worden ist.

Sie äußerten, dass Sie ein Verbot Ihrer Veranstaltung nicht nachvollziehen könnten. Mit Blick auf das Großaufgebot der Polizei sei nicht davon auszugehen, dass etwas passieren wird. Auch sei mit Gegenveranstaltungen nicht zu rechnen, da die Veranstaltung nur einem kleinen Kreis bekannt sei. Ihnen seien der Zeitpunkt und die Örtlichkeit der angemeldeten Veranstaltung wichtig, da nur dann und dort der direkte Bezug zu den Vorkommnissen im vergangenen Jahr bestehen würde.

Es bestand unter den Gesprächsteilnehmern Einvernehmen darüber, dass dieses Gespräch als Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz zu einem Verbot der angemeldeten Versammlung betrachtet wird.

III.

Gemäß § 15 Absatz 1 VersG kann eine Versammlung verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet wäre.

Eine Verbotsverfügung darf erlassen werden, wenn bei verständiger Würdigung aller erkennbaren Umstände die Durchführung der Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen würde, und der Gefahr nicht durch ein milderer Mittel - wie etwa einer Auflage - wirksam entgegengewirkt werden kann.

Dies ist hier der Fall.

Seite 4 von 10

Betroffen ist hier die öffentliche Sicherheit. Diese umfasst begrifflich die Individualrechtsgüter im Sinne des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), also Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, aber auch etwa Ehre und Vermögen sowie die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staats und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Von einer unmittelbaren Gefährdung ist auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Ob dies gegeben ist, erfordert eine Prognoseentscheidung, für die die im Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung erkennbaren Umstände maßgeblich sind.

Angesichts des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verbot nur zum Schutz anderer elementarer Rechtsgüter in Betracht (BVerfGE 69, 315, 353 - Brokdorf). Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit tritt nur dann zurück, wenn dies im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zum Schutze anderer mindestens gleichwertiger Rechte notwendig ist.

Ich sehe mich veranlasst, die von Ihnen angemeldete Versammlung zu verbieten, da nach gegenwärtiger Erkenntnislage die öffentliche Sicherheit unmittelbar und erheblich gefährdet ist.

Als Veranstaltungszeitraum wurden von Ihnen die Nachmittagsstunden des Silvestertages gewählt. Grundsätzlich ist Silvester, vor allem in den größeren Städten wie Köln, geprägt von einer Vielzahl feiernder Menschen, die sich an zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zusammenfinden. Zum Jahreswechsel ist es üblich, mitgebrachte Feuerwerkskörper, deren Verkauf ab dem 29. Dezember gestattet ist, abzubrennen. Da die Verwendung von Pyrotechnik am 31.12. und 01.01. ganztägig erlaubt ist, ist das Abbrennen von Pyrotechnik an diesen Tagen in den vergangenen Jahren auch immer mehr bereits in den Vor- und Nachmittagsstunden zu beobachten. Jedes Jahr erleiden mehrere tausend Menschen zum Jahreswechsel aufgrund von defekten oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Feuerwerkskörpern schwere Verletzungen. Insbesondere durch einen vorsätzlichen, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern wird die Gefahr des Eintritts von erheblichen Verletzungen massiv erhöht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Abbrand von Pyrotechnik innerhalb oder in Richtung von Menschenansammlungen erfolgt, ohne dass für den Einzelnen die Mög-

lichkeit besteht, die konkrete Gefahr rechtzeitig zu erkennen, um etwa ausreichend Abstand zu einem zeitnah explodierenden Feuerwerkskörper zu erlangen. Einer horizontal abgeschossenen Rakete sicher auszuweichen, ist auch aufgrund unberechenbarer Einflüsse (z. B. Treibladung und Wind) kaum möglich. Zu den Verletzungen zählen vor allem Verbrennungen, Splitterverletzungen und Gehörschäden. Diese Gefahren werden beim Abbrand von Pyrotechnik noch verstärkt, wenn diese gezielt gegen Personen eingesetzt wird.

Seite 5 von 10

Da in diesem Jahr in einem abgesperrten Bereich rund um den Dom das Mitführen von Pyrotechnik verboten ist, wird sich das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf diesem Bereich nahe gelegene Platzflächen und Straßen verlagern und dort ggf. konzentriert erfolgen.

In der Vergangenheit ist es bei Versammlungen immer wieder zu Übergriffen unter Verwendung von Pyrotechnik gekommen. Gestützt durch die Tatsache, dass in den sozialen Medien aktuell zur zweckfremden Verwendung von Pyrotechnik bei zukünftigen Versammlungen aufgerufen wird und entsprechende Verhaltenshinweise gegeben werden, sehe ich diese Gefahr auch bei Ihrer beabsichtigten Versammlung.

Insbesondere besteht die Gefahr, dass mit Feuerwerksraketen auf Versammlungsteilnehmer, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte geschossen würde. Eine Feuerwerksrakete ist ein pyrotechnisches Fluggerät, welches sich durch Rückstoß fortbewegt. Sie erreicht bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Höhen von bis zu 150 Metern. Dabei sind auch die Witterungsumstände (Wind, Niederschlag, Luftdruck etc.) maßgeblich für Flugbahn und Reichweite. Dies gilt im Übrigen auch für den Niedergang der abgebrannten Rakete. Bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch von Feuerwerksraketen (z. B. waagerechter Abschuss) können die Reichweite und Flugbahn jedoch nicht seriös vorhergesagt werden. Die Auswirkungen pyrotechnischer Effekte am Ende des Abbrands einer Feuerwerksrakete (z. B. Knall, Blitz, Auffächerung von brennenden Lichtelementen) lassen sich ohnehin nicht ermessen, auch nicht, wenn die Effektbeschreibung einer Rakete vielleicht bekannt ist.

Versammlungsteilnehmer, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte müssen wirksam vor dem Beschuss mit Feuerwerksraketen aus dem öffentlichen Raum und aus nicht öffentlichen Bereichen (z. B. aus Wohnungen umliegender Gebäude) und den damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben geschützt werden. Dazu müsste die Versammlungsfläche auf der Straße für Ihre Versammlung so weiträumig abgesperrt werden, dass Ihre Versammlungsteilnehmer vor allem durch abgefeuerten Raketen nicht mehr erreicht werden können. Es wäre in diesem Fall nicht ausreichend, die sonst üblicherweise zu berücksichtigende „Steinwurfweite“

als Abstand zu gewaltbereiten Meinungsgegnern zu wahren. Zudem müsste man gewährleisten, dass die Bewohner oder Nutzer von Gebäuden im entsprechenden Bereich keine gefährdenden Einwirkungsmöglichkeiten mit pyrotechnischen Gegenständen auf Ihre Versammlung haben. Im Hinblick auf die von Ihnen angemeldete Versammlung kommt erschwerend hinzu, dass Sie beabsichtigen, sich nicht nur gebündelt stationär an einem Punkt aufzuhalten, sondern sich in einem gewissen Raum zu bewegen. Bei einer derartigen Gestaltung der Versammlung stellt sich die Schutz durch die Polizei noch problematischer dar.

Seite 6 von 10

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass eine beabsichtigte unerlaubte Verwendung von Pyrotechnik am 31.12. sowie am 01.01. kaum nachzuweisen ist.

Darüber hinaus sind an Silvester viele Personen, die Pyrotechnik bei sich führen, alkoholisiert. Infolge der enthemmenden Wirkung von Alkohol besteht grundsätzlich die Gefahr, dass sich diese Personen auch zu gefahrenträchtigen Handlungen hinreißen lassen, wie z. B. das Abfeuern von Feuerwerkskörpern auf Menschen.

Der Bereich rund um den Kölner Dom und Hauptbahnhof stellt auf Grund der zentralen An- und Abreisesituation einen Anziehungspunkt für Personengruppen mit diversen Verwendungsformen von privatem Silvesterfeuerwerk dar. Gerade im Jahr 2015 waren dort Personen teilweise stark alkoholisiert sowie enthemmt und brannten Feuerwerkskörper in missbräuchlicher und erheblich gefährdender Form ab. Unter anderem beschossen sich unterschiedliche Teilgruppen gegenseitig mit Signalmunition und Raketen, die Bilder dürften insgesamt aus der medialen Berichterstattung hinlänglich bekannt sein. Mit derartigen gruppendynamischen Prozessen und Solidarisierungseffekten, wie z. B. der spontanen Teilnahme an Geschehnissen mit vermeintlichem Eventcharakter, ist, unabhängig von den Ereignissen und Rahmenbedingungen an Silvester 2015, jederzeit zu rechnen. Solche Prozesse und Effekte müssen deshalb auch im Zusammenhang mit Ihrer beabsichtigten Versammlung berücksichtigt werden.

Am Silvestertag ist bei der von Ihnen angemeldeten Versammlung, auch aufgrund der Tatsache, dass Versammlungen der AfD regelmäßig ausgeprägten und vielfach von Gewaltbereitschaft geprägten Gegenprotest auf sich ziehen, mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass mit Pyrotechnik gezielt auf Ihre Versammlung und auf Einsatzkräfte der Polizei geschossen würde und dabei Teilnehmer Ihrer Versammlung, Polizeibeamte und unbeteiligte Dritte durch Feuerwerkskörper verletzt würden. Wahrscheinlich wird die potentielle Angriffsbereitschaft bei gewaltbereiten Meinungsgegnern aufgrund der dargelegten besonderen

Rahmenbedingungen am Silvestertag noch erweitert und damit die Schwierigkeiten der Polizei zur Lagebeherrschung vergrößert. Die Bereitschaft, einer Versammlung der AfD gewaltbereit entgegenzutreten zeigt sich auch in der Tatsache, dass in diesem Jahr in Köln mehrfach Straftaten gezielt zum Nachteil der AfD bzw. einzelner Mitglieder begangen wurden. Des Weiteren wird der Bundesparteitag der AfD am 22./23.04.2017 in Köln, im Hotel Maritim bereits jetzt in den sozialen Medien mit massiven Gegenprotesten thematisiert. Bereits jetzt ist eine Gegendemonstration mit mindestens 10.000 Teilnehmern angekündigt.

Seite 7 von 10

Um diese Gefahren im Zusammenhang mit Ihrer Versammlung im oben beschriebenen erforderlichen Maßnahmenumfang abwehren zu können, wäre ein enorm hoher Kräfteinsatz erforderlich.

Für den Schutz der Silvesterfeierlichkeiten 2016 in Köln setzt das PP Köln in einer Besonderen Aufbauorganisation sowohl das verfügbare Personal der eigenen Polizeibehörde als auch alle weiteren im Land Nordrhein-Westfalen für das PP Köln zur Verfügung stehenden polizeilichen Kräfte ein. Bei den umfangreichen im Einsatz zu erfüllenden Aufgaben wurde bei den Kräfteplanungen auch der Schutz möglicher Versammlungen berücksichtigt. Die zuvor beschriebenen Auswirkungen einer Versammlung der AfD, vor allem das mit dem besonders großen Widerstand gegen eine solche Demonstration verbundene Kräfteerfordernis, würden das polizeiliche Schutzkonzept für den Silvestereinsatz in Köln in nicht hinnehmbarer Weise in Frage stellen.

Der Schutz der Silvesterfeierlichkeiten in allen anderen nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden ist ebenfalls zu gewährleisten. Darüber hinaus fordert nach dem Anschlag auf einem Berliner Weihnachtsmarkt am 19.12.2016 die derzeitige Sicherheitslage, insbesondere wegen der aktuellen Bedrohungssituation durch den islamistischen Terrorismus, eine landesweite Intensivierung diesbezüglicher polizeilicher Maßnahmen. Diese für das Land Nordrhein-Westfalen geschilderten Rahmenbedingungen gelten gleichermaßen für andere Länder und den Bund. Deshalb stehen dem PP Köln zur Gewährleistung des Schutzes der Versammlung der NPD am 31.12.2016 weitere Polizeikräfte nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.05.2006 (1BvQ14/06) sind die Ordnungsbehörden nicht dazu verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteressen in unbegrenztem Umfang bereit zu halten.

Der Versuch, die Versammlung der AfD mit geeigneten Teilkraften des für die Einsatzmaßnahmen am 31.12.2016 zur Verfügung stehenden

Personals zu schützen, hätte zur Folge, dass andere wesentliche Aufgaben der Polizei nicht mehr im erforderlichen Umfang erfüllt werden könnten. Hierbei ist insbesondere der Schutz der Bürger anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten in der Kölner Innenstadt im Lichte der Ereignisse beim letzten Jahreswechsel in Köln anzuführen.

Seite 8 von 10

Zur Abwehr der im Zusammenhang mit der von Ihnen beabsichtigten Versammlung zuvor beschriebenen Gefahren für Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern, Einsatzkräften und unbeteiligten Dritten ist es daher erforderlich, Sie als Nichtstörerin in Anspruch zu nehmen und die Versammlung zu verbieten.

Unabhängig von der oben beschriebenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung stehen der Bahnhofvorplatz und die Domumgebung ohnehin am Silvestertag nicht als Versammlungsorte zur Verfügung. Ein festgelegter Bereich rund um den Dom ist für eine Veranstaltung der Stadt Köln schon frühzeitig am Silvestertag abgesperrt. Der Bahnhofvorplatz wird als Bewegungsfläche für Einsatzkräfte der Polizei und der Stadt Köln benötigt und dient darüber hinaus als Entfluchtungsfläche für den Hbf.

IV.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Verbotsverfügung gewahrt. Es ist kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel als das Verbot der Versammlung ersichtlich, um der dargestellten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu begegnen. Insbesondere wären Auflagen nicht in gleicher Weise geeignet, die angeführten Belange zu schützen.

Das Verbot jeglicher Ersatzveranstaltung ist notwendig, um zu verhindern, dass diese Verbotsverfügung unterlaufen wird.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich und liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Es gilt, konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahren einer Verletzung von Rechten und Rechtsgütern Dritter möglichst effektiv abzuwehren. Die drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit sind so schwerwiegend, dass es im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden kann, diese Verbotsverfügung

durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs außer Vollzug zu setzen. Die körperliche Unversehrtheit der Teilnehmer, Gegendemonstranten und auch der einzusetzenden Polizeikräfte ist als gewichtiges und besonders zu schützendes Rechtsgut höher zu bewerten als Ihr Interesse an der Durchführung der Versammlung.

Seite 9 von 10

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Anschrift: Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.


Der Antrag kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Seite 10 von 10

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung bzw. Antragstellung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.nrw.de sowie auf der Homepage des Oberverwaltungsgericht Münster www.ovg.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Mathies

Polizeipräsidium Köln**EMPFANGSBEKENNTNIS**
über den Zugang eines Schriftstücks

Empfänger/-in

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Köln
z. H. Herrn Roger Beckamp
Haus Neuerburg
Jülichplatz 1-3
50667 Köln

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich die
Verfügung vom 27.12.2016
– Aktenzeichen ZA 12-BEL-57.02.01-635/16
heute erhalten habe.

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Unterschrift: _____

Bitte ausgefüllt unverzüglich zurück.

Polizeipräsidium Köln
- ZA 12 -
51101 Köln
Telefax 0221/229-3572
za12.versammlungen.koeln@polizei.nrw.de